



Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

1. Allgemeine Angaben:

Anschlussgrundstück:

Straße, Haus-Nr.: _____

Flurnummer: _____ Grundstücksfläche: _____ m²

Eigentümer:

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

2. Bauwasseranschluss:

Wird ein Bauwasseranschluss benötigt? ☐ Ja ☐ Nein

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bauwassereinrichtung pfleglich zu behandeln (Schutz vor starker Verschmutzung und Beschädigung) und dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler **frostfrei** gehalten wird. Bei Beschädigung haftet der Antragsteller für alle anfallenden Kosten. Auf den Bauwasserzähler wird die aktuelle gültige Grundgebühr laut WAS erhoben.

Rechnungstellung erfolgt an Antragsteller.

Der Betrag wird mit der Abrechnung des Bauwasserverbrauchs fällig.

Ansprechpartner sind im Wasserwerk Herr Hoiß oder Herr Baumann unter **Tel. 0171 / 3050069**

Gewünschter Installationstermin Bauwasser: _____

3. Angaben zur Art des geplanten Bauvorhabens

- Wohnhaus mit _____ Wohnung / en
- Doppelhaus
- Änderung, Umverlegung, Zählerumbau
- Sonstiges: _____

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Ein Grundrissplan M 1:100 in dem die geplante Lage des Wasserzählers gekennzeichnet ist

Zusätzliche Information:

- Regenwassernutzungsanlage ☐ Nein
☐ Ja (der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist vom Bauherrn dem Gesundheitsamt und Landratsamt anzuzeigen; nach TrinkwV. § 13, Abs. 4)
- Die Erdarbeiten werden durch die Firma _____ ausgeführt.

4. Ausführendes Unternehmen der Trinkwasserinstallation:

Firma: _____

Straße, Hs.Nr. _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Das Installationsunternehmen muss von der Handwerkskammer zugelassen und lt. Installateurverzeichnis berechtigt sein, Arbeiten sowie Änderungen an der Wasserversorgungsanlage durchzuführen. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen.

Die Ausführung und der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach DVGW-TRWI – DIN 1988, dem DVGW Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVB Wasser V, bzw. der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung der Gemeinde Großkarolinenfeld.

5. Erklärung

Der Grundstückseigentümer erkennt hiermit die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabe-satzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS als verbindlich an. Insbesondere ist ihm bekannt, dass der Hausanschluss erst nach schriftlicher Genehmigung ausgeführt wird.

Die Anschlussleitung, einschließlich Wasserzähler, ist Eigentum der Gemeinde Großkarolinenfeld und wird von dieser auch unterhalten. Dies erfolgt jedoch auf Kosten des Grundstückseigentümers. Für den Fall, dass die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen techni-schen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, verpflichtet sich der Grund-stückseigentümer zur Übernahme der Mehrkosten, die mit Bau und Betrieb zusammenhängen.

Er gibt auch seine Zustimmung, dass Instandsetzungsarbeiten an der Wasserleitung einschließlich Neuverlegung auf seinem Grundstück durch die Gemeinde jederzeit ausgeführt werden können. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Abschluss sämtlicher Veränderungen der Grundstücks-oder Geschossfläche (z.B. genehmigungsfreier Dachgeschossausbau) der Gemeinde unverzüglich mit-zuteilen.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass der Anschlussbereich frei zugänglich sein muss und nicht überbaut werden darf.

Nach DIN 1988-200 sind Kaltwasserleitungen zu dämmen. Insbesondere wenn die Raumtemperatur im Anschlussraum 20°C übersteigt. Dies betrifft auch den Leitungsabschnitt vor der Zählereinrich-tung. Falls dies erforderlich ist sind diese Arbeiten Bauseits durch eine Fachfirma auszuführen. Für die Absperreinrichtungen und den Wasserzähler sind geeignete Dämmschalen zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift